

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

Deutsches Institut

12.05.2011

III 22-1.19.17-18/11

Zulassungsnummer: Z-19.17-1770

Antragsteller: Viega GmbH & Co. KG Ennester Weg 9 57439 Attendorn Geltungsdauer

vom: **28. Februar 2011** bis: **28. Februar 2016**

Zulassungsgegenstand: Rohrabschottung "Advantix" der Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90 nach DIN 4102-11

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zehn Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.17-1770 vom 24. Februar 2006.



Seite 2 von 10 | 12. Mai 2011

Deutsches Institut

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z11013.11 1.19.17-18/11



Seite 3 von 10 | 12. Mai 2011

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "Advantix" genannt, als
 - Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2² oder
 - Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2².

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die Installationen nach Abschnitt 1.2.2 hindurchgeführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten oder von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Es werden die Ausführungsvarianten "Einbausatz Art.-Nr. ..." und "Rohrdurchführung" unterschieden.

Die Ausführungsvariante "Einbausatz Art.-Nr. ..." besteht im Wesentlichen aus einem Brandschutzelement (Stahlblechgehäuse mit einer Einlage aus einem dämmschichtbildenden Baustoff in den ein Bodenablauf mit angeschlossenem Rohrstück eingesetzt ist) und einem Fugenverschluss.

Die Ausführungsvariante "Rohrdurchführung" besteht im Wesentlichen aus einem Brandschutzelement (Stahlblechgehäuse mit einer Einlage aus einem dämmschichtbildenden Baustoff in den ein Rohrstück eingesetzt ist) und einem Fugenverschluss.

Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Abmessungen der Rohrabschottung ergeben sich aus dem zu verwendenden Brandschutzelement und der Einbausituation (s. Abschnitt 4.2).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 10 cm Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 oder F 90 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1). Die für den bestimmungsgemäßen Einbau erforderliche Gesamtdeckendicke – ggf. inklusive Verbundestrich oder Aufleistungen – muss bei Ausführungsvariante "Einbausatz Art.-Nr. ..." 15 cm und bei Ausführungsvariante "Rohrdurchführung" ≥ 15 cm betragen (s. Abschnitt 3.1.2).

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:

DIN 4102-11:1985-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

Deutsches Institut



Deutsches Institut

für Bautechnik,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.17-1770

Seite 4 von 10 | 12. Mai 2011

Rohre und Bodenabläufe

- Die Rohre müssen abhängig vom verwendeten Brandschutzelement einen Nennrohraußendurchmesser von 50 mm oder 75 mm (DN 50 oder DN 75) aufweisen (s. Abschnitt 3.2.1).
- Die Rohre müssen für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3⁴ bestimmt sein.
- Bei der Einbauvariante "Rohrdurchführung" muss oberhalb des Brandschutzelements ein Duschwannen- oder Bodenablauf nach Abschnitt 3.2.2 angeschlossen werden. Die zulässige Beton- oder Mörtelunterdeckung der Bodenabläufe ist zu beachten.
- 1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurch geführt werden.
- 1.2.4 Die Rohrabschottung darf nur angewendet werden, wenn sichergestellt werden kann, dass der Geruchsverschluss des Bodenablaufs stets mit Wasser gefüllt ist.
- 1.2.5 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist - oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen. Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

- 2.1.1 Brandschutzelemente "Einbausatz Art.-Nr ..."
- Die Brandschutzelemente "Einbausatz Art.-Nr. 491642". "Einbausatz Art.-Nr. 491659" und 2.1.1.1 "Einbausatz Art.-Nr. 491666" bestehen aus einem Stahlblechgehäuse, einer Brandschutzeinlage, einem Duschwannen- oder Bodenablauf und einem Rohrstück mit Muffe und Spitzende.
- Das Stahlblechgehäuse muss aus mindestens 1 mm dickem Stahlblech bestehen und aus-2.1.1.2 reichend gegen Korrosion geschützt sein.
- Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff, "Multifoam AK" ge-2.1.1.3 nannt, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1077 bestehen.
- Der Duschwannen- oder Bodenablauf muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik 2.1.1.4 hinterlegten Angaben entsprechen⁵.
- 2.1.1.5 Das Rohrstück muss aus Polypropylen (PP) bestehen und einen Rohraußendurchmesser von 50 mm oder 75 mm sowie eine Rohrwanddicke von 2,0 mm oder 2,9 mm aufweisen.
- 2.1.1.6 Der Duschwannen- oder Bodenablauf muss unter Spannung in das Stahlblechgehäuse eingeschoben sein, so dass der Flansch des Ablaufs auf den Laschen des Brandschutzelements aufliegt (s. Anlagen 1 bis 3). Das Rohrstück muss bestimmungsgemäß mit der Muffe am Duschwannen- oder Bodenablauf befestigt sein (s. Anlagen 1 bis 3).

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und DIN 1986-3 Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Z11013.11 1.19.17-18/11



Seite 5 von 10 | 12. Mai 2011

Deutsches Institut

für Bautechnik

2.1.2 Brandschutzelement "Rohrdurchführung"

- Das Brandschutzelement "Rohrdurchführung" besteht aus einem Stahlblechgehäuse und 2.1.2.1 einer Brandschutzeinlage sowie einem Rohrstück mit Muffe und Spitzende.
- Das Stahlblechgehäuse muss aus mindestens 1 mm dickem Stahlblech bestehen und aus-2.1.2.2 reichend gegen Korrosion geschützt sein.
- Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff, "Multifoam AK" ge-2.1.2.3 nannt, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1077 bestehen.
- Das Rohrstück muss aus Polypropylen (PP) bestehen und einen Rohraußendurchmesser 2.1.2.4 von 50 mm oder 75 mm sowie eine Rohrwanddicke von 2,0 mm oder 2,9 mm aufweisen.
- 2.1.2.5 Die Abmessungen des Brandschutzelements müssen den Angaben auf Anlage 4 entsprechen.

2.1.3 Hüllrohre

Die Hüllrohre müssen aus Polyvinylchlorid (PVC) gemäß DIN EN 1401-16, Polypropylen (PP) gemäß DIN EN 14517 oder Polyethylen (PE) gemäß DIN EN 1519-18 bzw. DIN EN 12666-19 bestehen und einen Durchmesser von 100 mm, 160 mm bzw. 200 mm und eine Rohrwandstärke von 3,9 mm bis 6,2 mm aufweisen (s. Abschnitt 4.2).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Brandschutzelemente

Bei der Herstellung der Brandschutzelemente sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Brandschutzelemente

Jedes Brandschutzelement für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und agf. zusätzlich der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Brandschutzelement und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzelement "Einbausatz Art.-Nr. ..." bzw. "Rohrdurchführung" (Der Name des Einbausatzes ist entsprechend zu ergänzen.)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1770
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

6	DIN EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und
		-leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 1: Anforderungen an
122		Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
7	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher
		Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an
		Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN EN 1519-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher
		Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polyethylen (PE) – Teil 1: Anforder-
2		ungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
9	DIN EN 12666-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen -
		Polyethylen (PE) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohr-
		leitungssystem

1.19.17-18/11 711013 11



Seite 6 von 10 | 12. Mai 2011

Deutsches Institut

für Bautechnik

Das Schild ist auf dem Brandschutzelement zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch erhaben eingeprägt werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Hüllrohre

Dieses Bauprodukt darf für die Herstellung der Rohrabschottung nur verwendet werden, wenn die Produkte/deren Verpackungen/die Beipackzettel/die Lieferscheine/die Anlagen zu den Lieferscheinen¹⁰ ieweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet wurden.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Advantix" der Feuerwiderstandsklasse R ... nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1770 (Die Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Brandschutzelement nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe.
- Hinweise auf zulässige Brandschutzelemente und Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser) bzw. der Duschwannen- oder Bodenabläufe, an denen die jeweiligen Brandschutzelemente angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Schmutzwasserleitungen), an denen die jeweiligen Brandschutzelemente angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung und zu notwendigen Abständen.
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzelemente nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Brandschutzelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

10

entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises



Seite 7 von 10 | 12. Mai 2011

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Brandschutzelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Brandschutzelemente, insbesondere der Stahlblechgehäuse und der Brandschutzeinlagen, mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzelemente ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzelemente die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind. Deutsches Institut

für Bautechnik

Z11013.11 1.19.17-18/11



Seite 8 von 10 | 12. Mai 2011

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzelemente durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 für die Brandschutzelemente festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzelemente und die Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzelemente verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzelemente selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045¹¹ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223¹² und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden

Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

- 3.1.2 Falls die Dicke der Decken ggf. inklusive Verbundestrich im Bereich der Rohrabschottung weniger als 15 cm beträgt, sind rings um die Schottöffnung Aufleistungen gemäß Abschnitt 4.1 anzubringen.
- 3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand zwischen Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bis auf 15 cm reduziert werden.

3.2 Installationen

3.2.1 Rohre

An die Rohraufsätze der Brandschutzelemente dürfen Abwasserrohre jeglicher Art mit einem Rohraußendurchmesser von 50 mm bzw. 75 mm mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern oder Steckmuffen angeschlossen werden (s. Abschnitt 1.2.2 und Anlagen 5 bis 9).

3.2.2 Abläufe

Oberhalb der Decke muss bei Verwendung des Brandschutzelements "Rohrdurchführung" ein Duschwannen- oder Bodenablauf nach DIN EN 274-1¹³ bzw. DIN EN 1253-1¹⁴ mit einer Mindestsperrwasserhöhe von 50 mm oder ein Bodenablauf "Flaches Modell Art.-Nr. 565695" bzw. "Flaches Modell Art.-Nr. 485412" der Firma Viega GmbH & Co. KG, 57428 Attendennangeschlossen werden.

		1 64 0
11	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Australie Institut gabe)
12	DIN 4223	gabe) Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil Heistellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Aus-
13	DIN EN 274-1	gabe) Ablaufgarnituren für Sanitärausstattungsgegenstände; Teil 1: Anforderungen (in der
14	DIN EN 1253-1	jeweils geltenden Ausgabe) Abläufe für Gebäude; Teil 1: Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Z11013.11 1.19.17-18/11



Institut

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.17-1770

Seite 9 von 10 | 12. Mai 2011

Wahlweise darf ein in der Decke liegender Bodenablauf "Art.-Nr. 284619" der Firma Viega GmbH & Co. KG, 57428 Attendorn an das Brandschutzelement "Rohrdurchführung" angeschlossen werden. Der Bodenablauf muss so in die Deckenaussparung eingesetzt sein, dass eine Unterdeckung von mindestens 5 cm verbleibt (s. Anlage 9).

3.2.3 Abstände

Die Rohre müssen so angeordnet sein, dass die Mindestabstände gemäß Abschnitt 3.1 eingehalten werden können.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufleistungen

Falls die Dicke der Decke – ggf. inklusive Verbundestrich – im Bereich der Rohrabschottung weniger als 15 cm beträgt, sind rings um die Schottöffnung mindestens 10 cm breite Aufleistungen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁵ Brandschutzbauplatten aus Kalzium-Silikat mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen ≤ 25 cm – jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste – rahmenartig auf die Deckenoberfläche so aufzubringen, das die unmittelbar an die Rohrabschottung angrenzende Deckendicke mindestens 15 cm beträgt. Die Aufleistungen sind auf der Deckenoberseite anzubringen (s. Anlage 7).

4.2 Einbau der Brandschutzelemente und Fugenverschluss

4.2.1 Allgemeines

- 4.2.1.1 Zu Beginn der Schottherstellung sind die Laibungen der Bauteilöffnungen zu reinigen Deutsches
- 4.2.1.2 Nach dem Einbau des Brandschutzelements ist der Geruchsverschluss des jeweils ver- 4 wendeten Ablaufs mit Wasser zu füllen.

4.2.2 Einbau des Brandschutzelements "Einbausatz Art.-Nr. ..." nach Abschnitt 2.1.1

- 4.2.2.1 Das Brandschutzelement ist so in eine Kernbohrung einzusetzen, dass die Laschen des Gehäuses auf der Bauteiloberfläche bzw. wahlweise in einer umlaufenden maximal 16 mm tiefen Aussparung aufliegen und die äußeren Federkrallen an die Bauteillaibung drücken. Die Größe der Kernbohrung muss abhängig vom verwendeten Brandschutzelement 160 mm bzw. 200 mm betragen (s. Anlagen 5 bis 7).
- 4.2.2.2 Wahlweise darf das Brandschutzelement anstatt in eine Kernbohrung in ein Hüllrohr gemäß Abschnitt 2.1.3 eingesetzt werden. Der Außendurchmesser des in die Decke eingemörtelten Hüllrohres muss abhängig vom verwendeten Brandschutzelement 160 mm bzw. 200 mm betragen (s. Anlagen 5 bis 7).
- 4.2.2.3 Die umlaufende Fuge zwischen dem im Brandschutzelement integrierten Duschwannenoder Bodenablauf und dem Bauteil bzw. dem Hüllrohr darf mit formbeständigen nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁵, wie z. B. Beton oder Zementmörtel ausgefüllt werden oder offen verbleiben (s. Anlagen 5 bis 7).

4.2.3 Einbau des Brandschutzelements "Rohrdurchführung" nach Abschnitt 2.1.2 bei Anschluss eines Bodenablaufs oberhalb der Decke

- 4.2.3.1 Das Brandschutzelement ist so in eine Kernbohrung einzusetzen, dass die Unterkante des Stahlblechgehäuses mit der Deckenunterseite bündig abschließt. Die Laschen des Gehäuses sind so abzuwinkeln, dass die Enden auf der Bauteiloberfläche aufliegen. Der Durchmesser der Kernbohrung muss mindestens 100 mm und darf maximal 122 mm betragen (s. Anlage 8).
- 4.2.3.2 Wahlweise darf das Brandschutzelement anstatt in eine Kernbohrung in ein Hüllrohr gemäß Abschnitt 2.1.3 eingesetzt werden. Der Außendurchmesser des in die Decke eingemörtelten Hüllrohres muss 100 mm betragen (s. Anlage 8).

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Z11013.11 1.19.17-18/11



Seite 10 von 10 | 12. Mai 2011

- 4.2.3.3 Das Rohrstück des Brandschutzelements ist mit dem deckenoberseitig angeordneten Bodenablauf nach Abschnitt 3.2.2 zu verbinden, wobei die Muffe oberhalb der Einlage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff liegen muss. Die am unteren Ende des Rohrstücks angeschlossene Abwasserleitung sowie ggf. das Verbindungsstück muss unterhalb der Einlage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff liegen (s. Anlage 8).
- 4.2.3.4 Die umlaufende Fuge zwischen dem Rohrstück des Brandschutzelements sowie ggf. dem angeschlossenen Rohr und dem Bauteil bzw. dem Hüllrohr ist oberhalb der Brandschutzeinlage des Brandschutzelements wahlweise mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁵ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17¹⁶ betragen muss oder mit formbeständigen nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁵, wie z. B. Beton oder Zementmörtel auszufüllen (s. Anlage 8).
- 4.2.4 Einbau des Brandschutzelements "Rohrdurchführung" nach Abschnitt 2.1.2 bei Anschluss eines Bodenablaufs innerhalb der Decke
- 4.2.4.1 Das Brandschutzelement ist so in eine Kernbohrung einzusetzen, dass die Unterkante des Stahlblechgehäuses mit der Deckenunterseite bündig abschließt. Die Laschen des Gehäuses sind so abzuwinkeln, dass die Enden auf der Bauteiloberfläche aufliegen (s. Anlage 9). Der Durchmesser der Kernbohrung muss mindestens 100 mm und darf maximal 122 mm betragen.
- 4.2.4.2 Das Rohrstück des Brandschutzelements ist mit einem in die Decke eingesetzten Bodenablauf nach Abschnitt 3.2.2 zu verbinden, wobei die Muffe im Bereich der Einlage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff (unterhalb der Verengung) liegen muss (s. Anlage 9).
- 4.2.4.3 Der im Bereich des Bodenablaufs befindliche Hohlraum in der Decke ist oberhalb der Brandschutzeinlage des Brandschutzelements mit formbeständigen nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁵, wie z. B. Beton oder Zementmörtel vollständig zu verfüllen (s. Anlage 9).

4.3 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 10). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

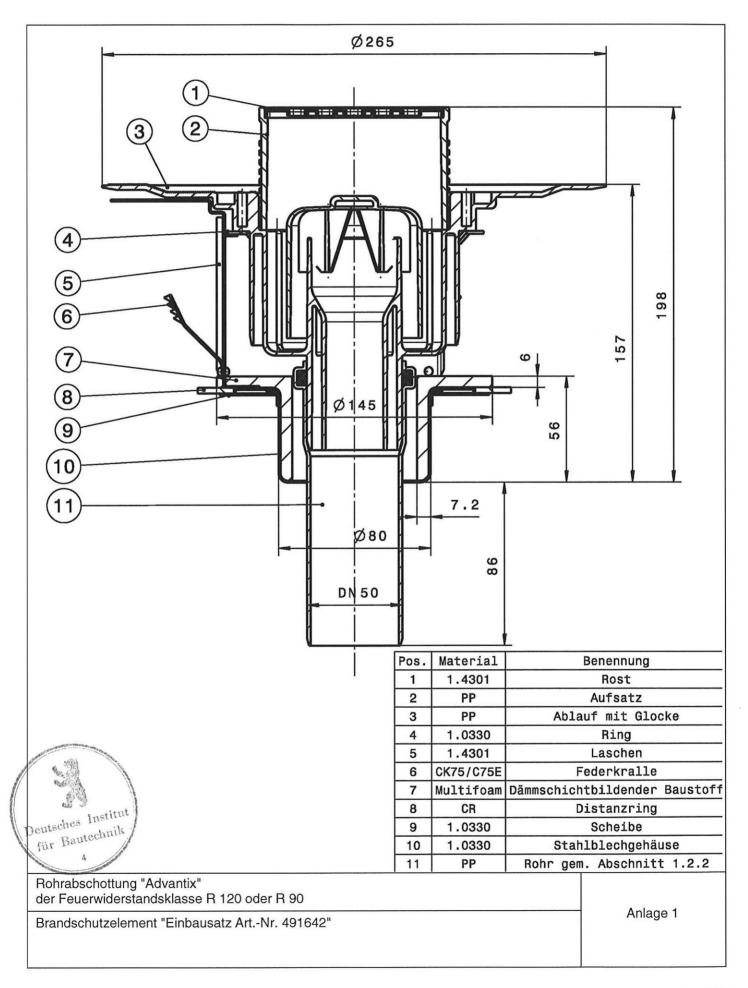
Juliane Valerius Referatsleiterin

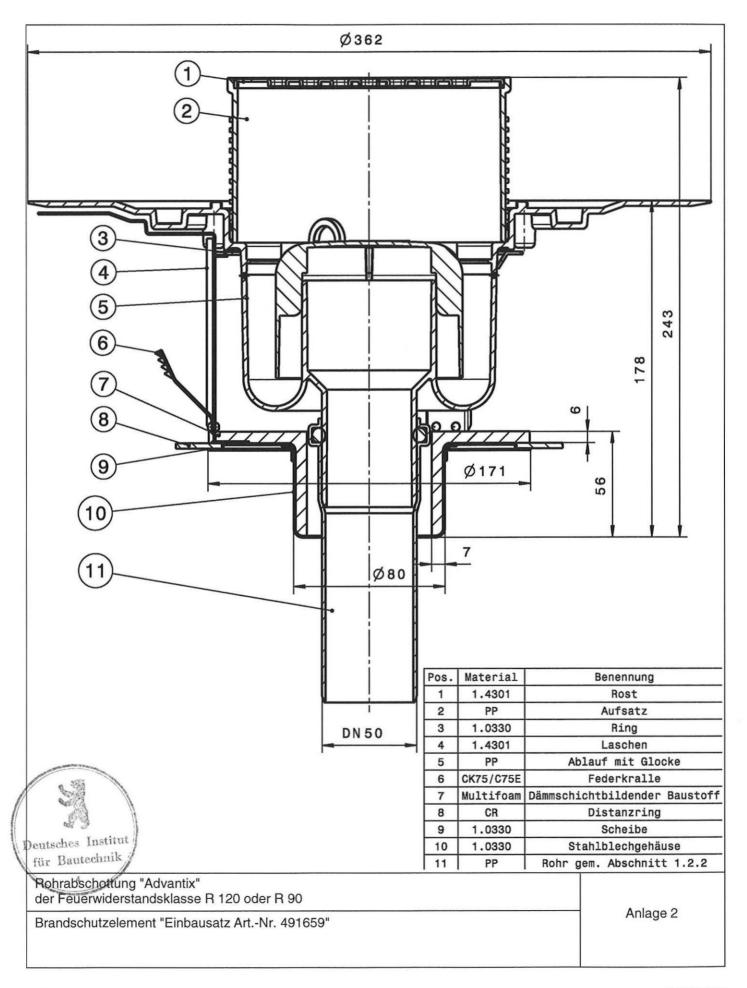
DIN 4102-17:1990-12

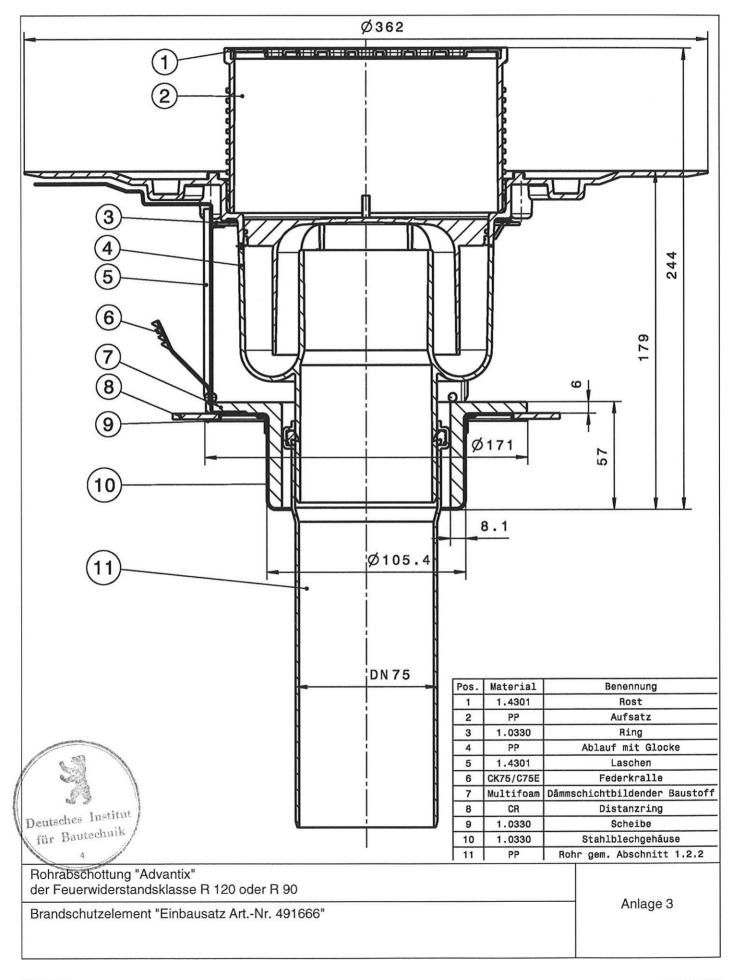
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

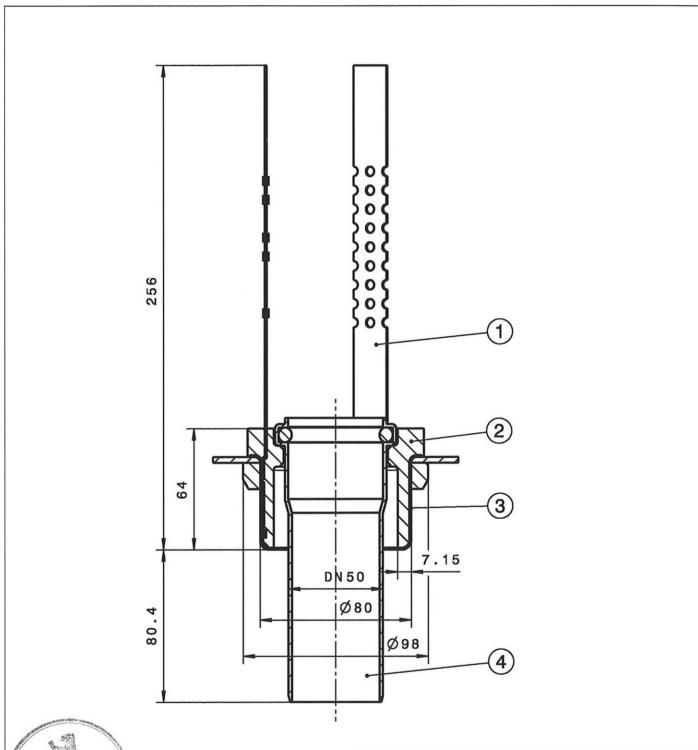
Beglaubig

1.19.17-18/11









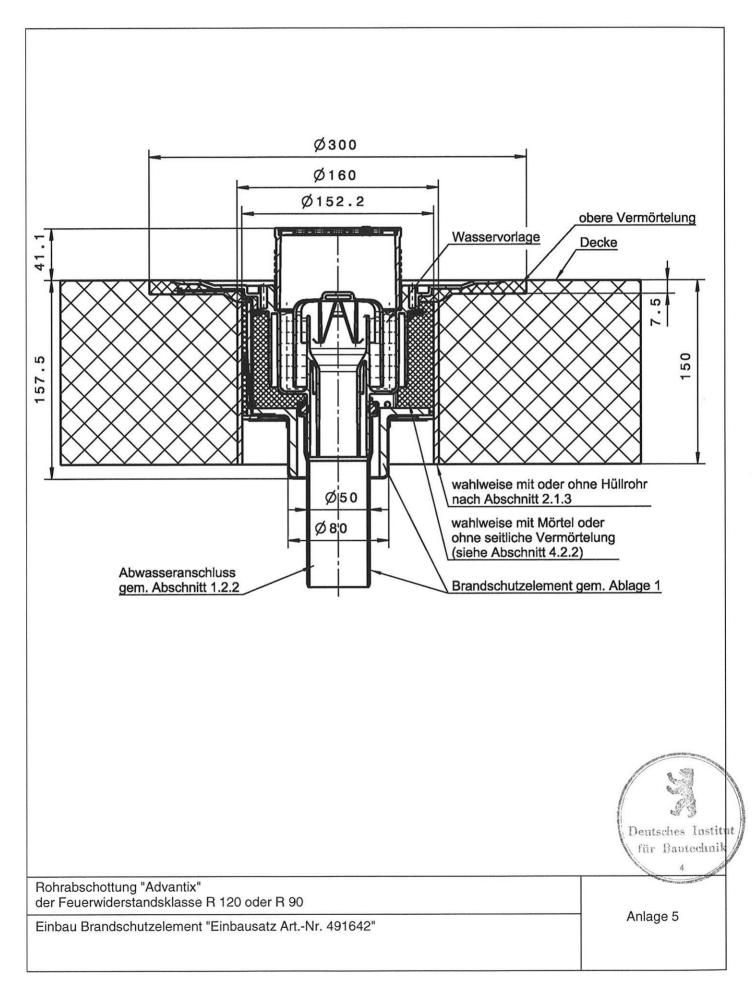


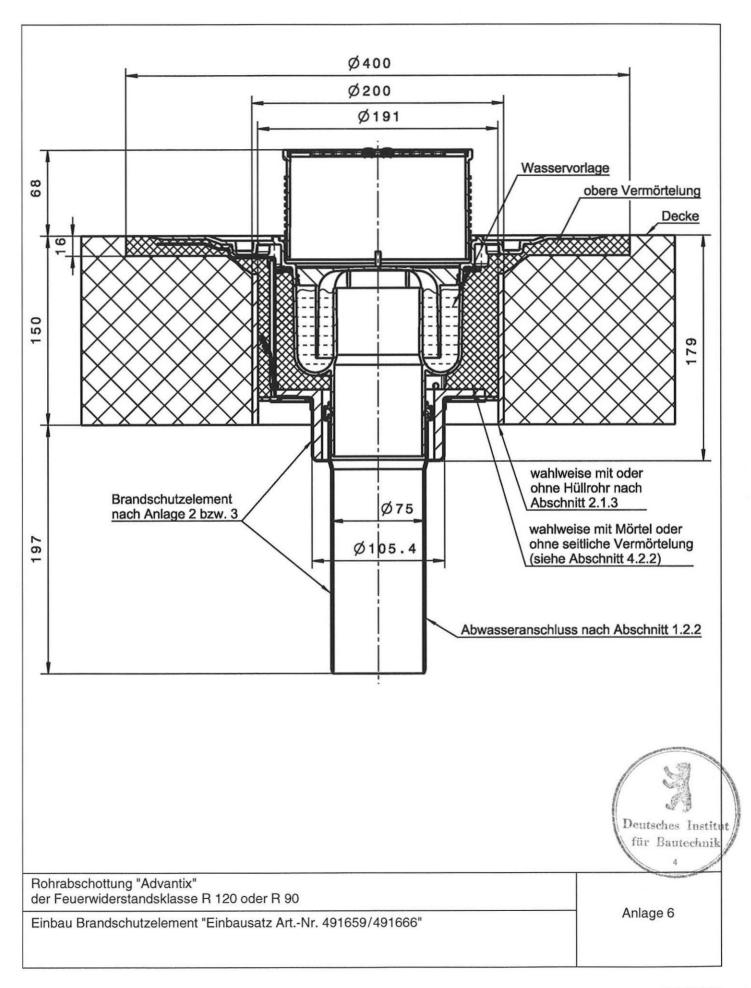
Pos.	Material	Benennung	
1	10.330	Laschen	
2	Multifoam	Dämmschichtbildender Baustoff	
3	10.330	Stahlblechgehäuse	
4	PP	Rohr gem. Abschnitt 1.2.2	

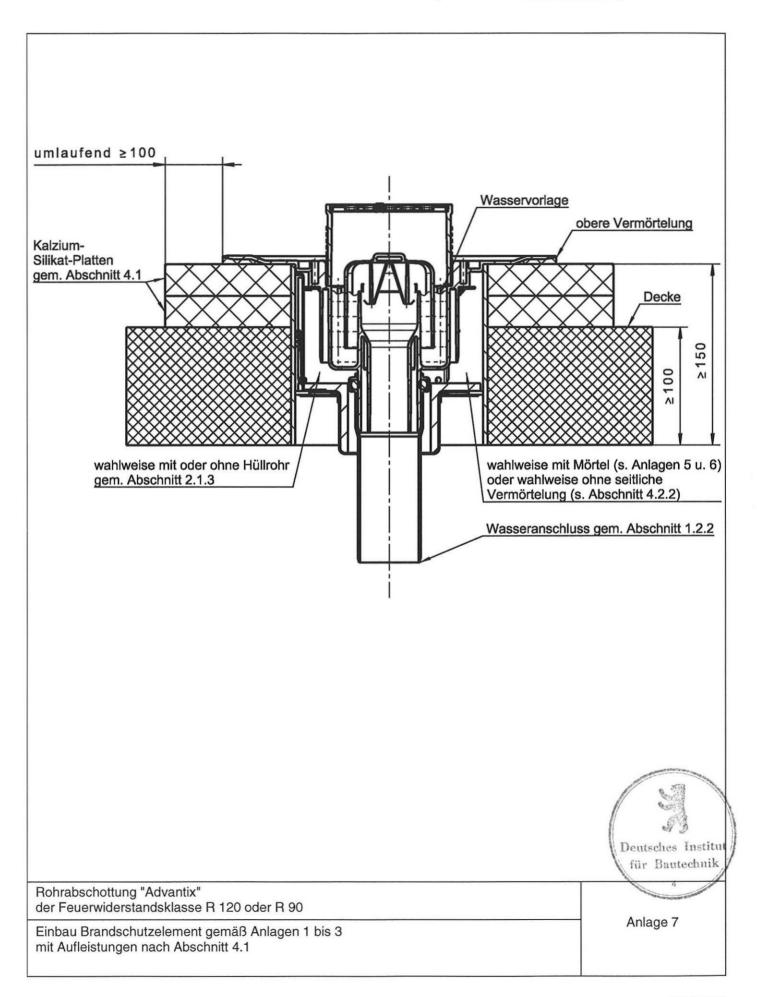
Rohrabschottung "Advantix" der Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90

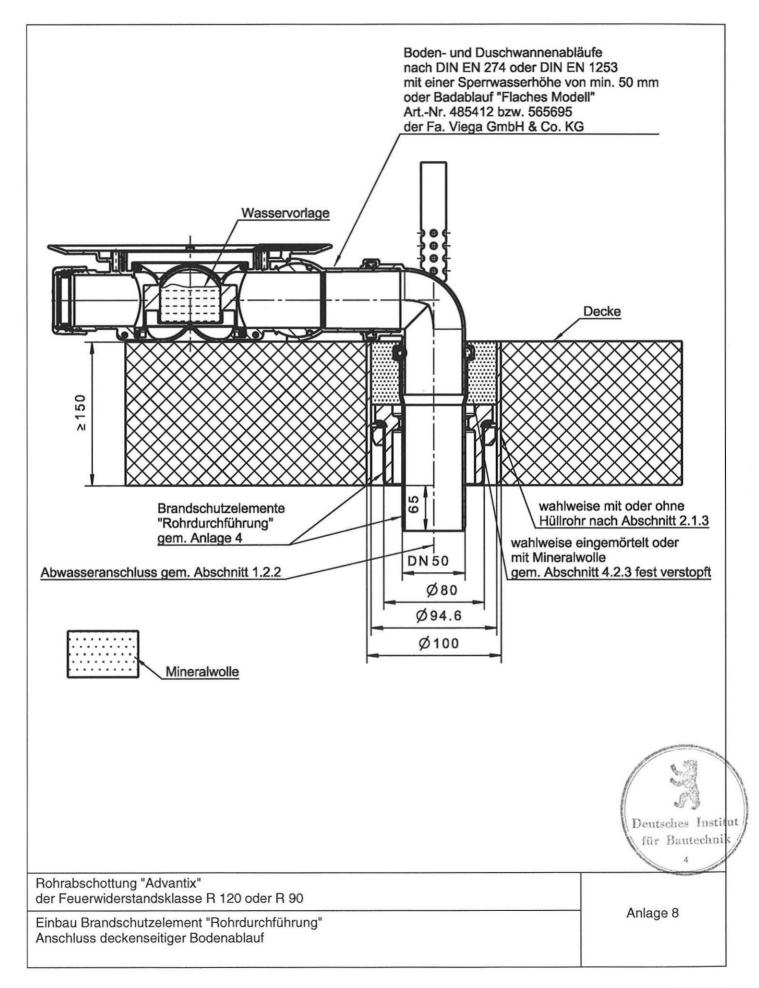
Brandschutzelement "Rohrdurchführung"

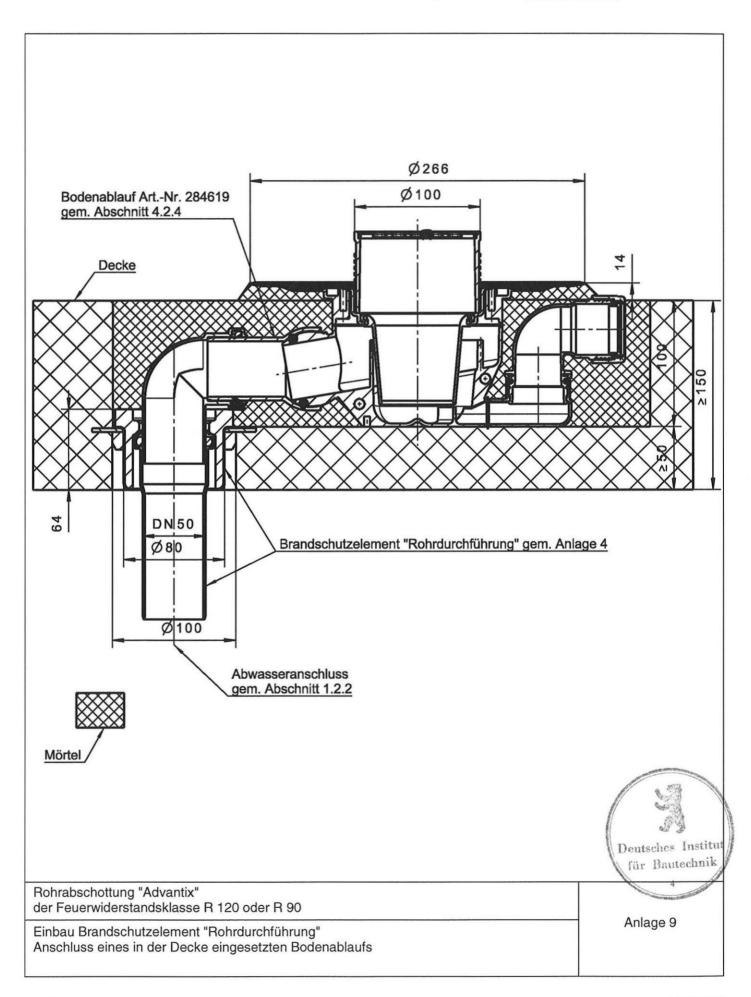
Anlage 4













MUSTER	
Übereinstimmungsbestätigung	
Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottung(en) (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:	
Baustelle bzw. Gebäude:	
Datum der Herstellung:	
Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Rohrabschottung(en): R	
Hiermit wird bestätigt, dass	
die Rohrabschottung(en) der Feuerwiderstandsklasse R zum Einbau in Wänderstandsklasse F hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und um Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17 des De Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzu) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und	ter Einhaltung aller eutschen Instituts für
 die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z Mineralfaserplatten, Rahmen; Rohrmanschetten bzw. Einbausatz, Brandschutzein den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet w 	lage) entsprechend
* Nichtzutreffendes streichen	
(Ort, Datum) (Firma/Unterschri	ft)
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörd	Deutsches Institu für Bautechnik
Rohrabschottung "Advantix" der Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90	Aplaga 10
Übereinstimmungserklärung	Anlage 10

720596.11 1.19.17-18/11